

DPKO bietet interessante Ansätze, etwa eine Verteilung der finanziellen und personellen Lasten auf möglichst viele staatliche, aber auch private Akteure. Neues Konfliktpotenzial birgt die Agenda der 64. Generalversammlung: Erstmals seit dem Jahr 2000 wird der Beitragsschlüssel für die Friedensmissionen neu verhandelt. Die Konfliktlinien sind ähnlich, da die ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats den zusätzlichen, über den normalen Haushaltsnachlass hinausgehenden Rabatt, den viele Staaten bei den Friedensmissionen erhalten, tragen müssen und an einer Neuregelung interessiert sind.

## Rechtsfragen

### IGH:

#### Tätigkeit 2007/2008

- Produktivstes Jahr seit Bestehen des Gerichtshofs
- Entscheidungen zum Kaukasus-Krieg, zum kroatischen Völkermord-Verfahren und zu Territorialstreitigkeiten
- Neue deutsche Unterwerfungserklärung

Christian J. Tams\*

(Mit diesem Beitrag beginnt eine jährliche Berichterstattung über die Tätigkeit des IGH. Der nachfolgende Bericht fasst einmalig zwei Jahre zusammen, die nachfolgenden Berichte werden jeweils ein Jahr abdecken. Die zusammenfassende Berichterstattung setzt die bisherigen Berichte zu den einzelnen Urteilen des IGH von Karin Oellers-Frahm fort. Zuletzt: Bosnien-Herzegowina gegen Jugoslawien, VN, 4/2007, S. 163ff.)

Die Jahre 2007 und 2008 waren für den Internationalen Gerichtshof (IGH) ereignisreich. In ihrem Bericht an die Generalversammlung bezeichnete die damalige Gerichtspräsidentin Rosalyn Higgins die Zeit zwischen Mitte 2007 und Mitte 2008 als das »produktivste Jahr« in der Geschichte des Gerichtshofs.<sup>1</sup> Ende 2007 waren elf, ein Jahr später insgesamt 16 Verfahren anhängig. Diese Zahlen liegen deutlich über dem Durchschnitt vergangener Jahrzehnte und zeigen, dass der IGH als Institution gefragt ist.

Im Charakter der anhängigen und entschiedenen Verfahren spiegelt sich die Breite des Völkerrechts wider: Neben traditionell bedeutsame Territorialstreitigkeiten treten Fragen der Strafrechtsanwendung oder des Umweltvölkerrechts; zudem wird der Gerichtshof zunehmend mit zwischenstaatlichen Konflikten befasst. Auch ist ein Trend zur geografischen Ausdifferenzierung erkennbar: An der Mehrzahl der Verfahren sind afrikanische, lateinamerikanische oder asiatische Staaten beteiligt. Das noch immer gängige Vorurteil, der IGH sei ein Gerichtshof für europäische Staaten, trifft weniger denn je zu. All dies sind durchaus ermutigende Zeichen, die von neuem Vertrauen vieler Staaten in den IGH zeugen.

### Die Rechtsprechung

Im Berichtszeitraum fällte der Gerichtshof sieben Urteile und erließ drei Beschlüsse im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes. Auf das größte Interesse stieß das Urteil vom 26. Februar 2007 im bosnischen Völkermord-Verfahren;<sup>2</sup> hinzu kommen wichtige Entscheidungen etwa zum Verlauf von Seegrenzen in der Karibik, zum Kaukasus-Krieg des Jahres 2008 sowie zum Verfahrensrecht. Betrachtet man den Charakter der zugrunde liegenden Rechtsstreitigkeit, so lassen sich drei Gruppen von Verfahren unterscheiden.

#### a) Gebiets- und Grenzstreitigkeiten

Traditionell machen Gebiets- und Grenzstreitigkeiten einen großen Teil der IGH-Rechtsprechung aus. Dies gilt auch für die Jahre 2007 und 2008.

#### Malaysia-Singapur

Im Verfahren zwischen Malaysia und Singapur hatte der IGH über die territoriale Zugehörigkeit der Insel Pedra Branca/Pulau Batu Puteh sowie nahe gelegener Formationen zu befinden. Im Urteil vom 23. Mai 2008 stellte er fest, dass Pedra Branca zu Singapur gehöre. Im Gegensatz zu anderen Grenzstreitigkeiten stützte er sich dazu nicht auf die tatsächliche Ausübung von Hoheitsgewalt, sondern auf ein Schreiben des Sultans von Johor, in dem dieser im Jahr 1953 erklärt hatte, keine Ansprüche auf die Insel zu erheben. Malaysia (als dessen Teil Johor 1957 unabhängig wurde) musste sich dieses Schreiben entgegenhalten lassen und mit der Souveränität über die kleineren Inseln Middle Rocks und South Ledge begnügen.

nität über die kleineren Inseln Middle Rocks und South Ledge begnügen.

#### Nicaragua-Kolumbien und Nicaragua-Honduras

Zwei andere Urteile betreffen Gebiets- und Grenzstreitigkeiten in der Karibik. In beiden Fällen rief Nicaragua den Gerichtshof an, um den Verlauf seiner Seegrenzen mit zwei Nachbarstaaten (Kolumbien und Honduras) sowie die territoriale Zuordnung umstrittener Inseln klären zu lassen. Kolumbien bestritt die Zuständigkeit des Gerichtshofs, so dass dieser am 13. Dezember 2007 zunächst nur ein Zwischenurteil erlassen konnte; der honduranisch-nicaraguanische Grenzstreit wurde dagegen durch (End-)Urteil vom 8. Oktober 2007 beigelegt.

(i) Das Zwischenurteil im nicaraguanisch-kolumbianischen Rechtsstreit enthält wichtige Aussagen zur Abgrenzung der verschiedenen Phasen eines IGH-Verfahrens. Bereits 1928 hatten beide Staaten sich vertraglich darauf verständigt, drei der umstrittenen Inseln Kolumbien zuzusprechen. Insoweit hielt der IGH den Streit für erledigt, im Übrigen bejahte er seine Zuständigkeit. Umstritten war die Feststellung der teilweisen Unzuständigkeit. Denn zwar sprach der Vertrag von 1928 tatsächlich dafür, dass drei der umstrittenen Inseln zu Kolumbien gehören sollten. Nicaragua aber hielt den Vertrag für unwirksam. Der Gerichtshof ging auf diesen Aspekt nicht näher ein. Dies rief den begründeten Widerspruch vieler Richter hervor, die Nicaraguas Argumente erst in der Sache prüfen wollten. Dazu hätte die kolumbianische Einrede mit der Hauptsache verbunden werden müssen.

(ii) Im nicaraguanisch-honduranischen Rechtsstreit waren Zuständigkeit und Zulässigkeit unbestritten, weshalb der Gerichtshof sich zur Sache äußern konnte. Das detaillierte Urteil ist vor allem wegen seiner Aussagen zur Abgrenzung von Seegrenzen bedeutsam. Bevor er sich dieser Frage widmete, hatte der Gerichtshof festgestellt, dass die vier umstrittenen Inseln zu Honduras gehörten, weil es insbesondere seit den neunziger Jahren dort Hoheitsrechte ausgeübt (etwa Visa an Ausländer oder Fischereilizenzen vergeben) hatte. Bei der Abgrenzung der jeweiligen Seegrenzen beschritt der IGH methodisch neue Wege. In der jüngeren IGH-Recht-

sprechung und Schiedspraxis zu dieser extrem technischen, aber praktisch bedeutsamen Materie hatte sich die so genannte Äquidistanz-Methode durchgesetzt. Danach wird eine Linie gezogen, die exakt in gleicher Entfernung zu Punkten der Basislinien der streitenden Staaten verläuft. Diese Äquidistanz-Linie kann dann in einem zweiten Schritt aus Billigkeitserwägungen korrigiert werden. Im Streit zwischen Nicaragua und Honduras war die Äquidistanz-Methode problematisch, weil einige Basispunkte nicht eindeutig bestimmt werden konnten und die Küstenlinie sich durch Anschwemmungen im Delta eines Grenzflusses veränderte. Der Gerichtshof wählte daher eine andere Abgrenzungsart: Er wendete die so genannte Halbwinkel-Methode an, bei der die Grenze einer Linie folgt, die den Winkel halbiert, der aus den Linien der Küstenfront beider Staaten gebildet wird. Diese Halbierung auf größerer Basis entsprach im Grundsatz Nicaraguas Sicht, allerdings wurde die gewonnene Grenzlinie zugunsten Honduras verschoben, um der Bedeutung der vier umstrittenen (honduranischen) Inseln Rechnung zu tragen. In Sondervoten äußerten einige Richter Kritik am ›Methodenwechsel‹ des Urteils. Mit Recht wiesen sie darauf hin, dass auch die bisherige Äquidistanz-Methode Abweichungen zugelassen hatte; das Umschwenken auf die Halbwinkel-Methode führe daher zu noch mehr Rechtsunsicherheit in einem ohnehin sehr unberechenbaren Rechtsgebiet. Nicht zuletzt das Verfahren zwischen Nicaragua und Kolumbien wird zeigen, ob die Abkehr von der Äquidistanz-Methode eine Ausnahme bleibt. Unabhängig von dieser methodischen Frage führen beide Verfahren den Prozess der verbindlichen Abgrenzung maritimer Einflusszonen im karibischen Raum fort. Bedenkt man die Sensibilität territorialer Streitigkeiten, so ist schon dies ein Wert an sich.

## b) Gewaltsame zwischenstaatliche Konflikte

In drei Verfahren hatte sich der Gerichtshof mit schweren zwischenstaatlichen Konflikten auseinandergesetzt: Die zwei Völkermord-Verfahren zwischen Bosnien-Herzegowina und Serbien<sup>3</sup> sowie Kroatien und Serbien betreffen Völkerrechtsverstöße während der jugoslawischen Kriege der Jahre 1991 bis 1995; das Rassen-

diskriminierungs-Verfahren findet seine Grundlage im Kaukasus-Krieg des Jahres 2008. Aus Sicht des IGH sind derartige hochpolitische Verfahren zweischneidig: Einerseits unterstreichen sie die Bedeutung des Gerichtshofs, dem durchaus eine Funktion bei der Lösung essenzieller Streitfragen beigemessen wird. Andererseits ist der Gerichtshof zumeist auf eine nachträgliche Beurteilung beschränkt. Auch kann er Konflikte kaum je in ihrer Gesamtheit beurteilen, da er nur für begrenzte Teilaspekte zuständig ist. In den Entscheidungen der Jahre 2007 und 2008 werden beide Probleme deutlich. Dies kann anhand des kroatischen Völkermord-Verfahrens sowie des Rassendiskriminierungs-Verfahrens illustriert werden:

### Das kroatische Völkermord-Verfahren

Im Verfahren zwischen Kroatien und Serbien wird seit nunmehr einem Jahrzehnt darüber verhandelt, ob Serbien seine Verpflichtungen aus der Völkermord-Konvention gegenüber Kroatien verletzt hat – nur für diese Frage kann überhaupt eine IGH-Zuständigkeit behauptet werden. Weiter kompliziert wird das Verfahren durch Unsicherheiten bei der Frage nach der Mitgliedschaft Serbiens in den Vereinten Nationen (die gemäß Art. 35 des IGH-Statuts auch seine Parteifähigkeit vor dem IGH beeinflusst): Serbien hatte lange Zeit behauptet, als Rechtsnachfolger des ehemaligen Jugoslawiens dessen UN-Mitgliedschaft fortzuführen; die Mehrheit der UN-Mitglieder hatte diesen Anspruch zurückgewiesen. Nach dem Sturz des Regimes von Slobodan Milosevic hatte es diese Identitätsthese aufgegeben und war Ende 2000 als neues Mitglied in die Vereinten Nationen aufgenommen worden. Im Jahr 2001 war es dem Übereinkommen über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (kurz: Völkermordkonvention) beigetreten, hatte jedoch die Zuständigkeit des IGH zur Entscheidung über Streitigkeiten durch einen Vertragsvorbehalt ausgeschlossen.

Nicht zuletzt aufgrund dieser Wirrnisse war auch das kroatisch-serbische Verfahren bis 2008 nicht über Fragen der Zuständigkeit und die Zulässigkeit hinausgekommen. In seinem Zwischenurteil vom 19. November 2008 hatte sich der IGH mit zwei serbischen Einreden auseinanderzusetzen:

(i) Zum Zeitpunkt der Klageerhebung im Jahr 1999 sei es kein Mitglied der Vereinten Nationen und somit ohne Zugang zum Gericht gewesen.

(ii) Aufgrund des serbischen Vertragsvorbehalts sei der IGH nicht zuständig, über Verletzungen der Völkermord-Konvention zu entscheiden. In seinem Urteil wies der Gerichtshof beide Einreden zurück.

Zu (i): Insbesondere die Entscheidung zur Frage des Gerichtszugangs kam durchaus überraschend. Denn im Kosovo-Verfahren zwischen Serbien und verschiedenen NATO-Mitgliedstaaten hatte der IGH Serbien den Zugang zum Gericht verweigert, weil es bei Klageerhebung im Jahr 1999 ja kein UN-Mitglied gewesen sei. Dieser Aspekt hatte schon im bosnischen Völkermord-Verfahren eine erhebliche Rolle gespielt; damals hatte der IGH aber plausibel erklären können, die bosnische Klage bereits 1996 in einem Zwischenurteil zugelassen zu haben. Im Kroatien-Verfahren gab es kein derartiges vorheriges Urteil. Viele Beobachter hatten daher erwartet, dass der Gerichtshof die kroatische Klage abweisen würde, weil Serbien zum Zeitpunkt der Klageerhebung (1999) eben nicht UN-Mitglied gewesen war. Der Gerichtshof kam zu einem anderen Ergebnis. Seiner Ansicht nach war Kroatiens Klage zwar zum Zeitpunkt der Erhebung unzulässig; der serbische UN-Beitritt habe dieses Problem aber nachträglich geheilt. Diese verschlungene Argumentation traf auf heftige Kritik einer Gerichtsminderheit, die die zentrale Bedeutung des Zugangs zum Gericht hervorhob. Und in der Tat befremdet das Hin und Her der IGH-Rechtsprechung zur ser-

\* Der Verfasser war an zwei der im Folgenden behandelten Verfahren (Georgien-Russland; Kroatien-Serbien) als Berater beteiligt.

1 Der IGH berichtet jährlich an die Generalversammlung, jedoch von der Mitte des Jahres zur Mitte des nächsten Jahres.

2 Vgl. Karin Oellers-Frahm, IGH: Bosnien-Herzegowina gegen Jugoslawien, VN, 4/2007, S. 163ff.

3 Im Folgenden wird vereinfachend von Serbien gesprochen. Dieses ist Teil der ehemaligen Bundesrepublik Jugoslawien, die seit dem Jahr 2003 unter ›Serbien und Montenegro‹ firmierte, von dem sich Montenegro im Jahr 2006 abspaltete.

bischen UN-Mitgliedschaft. Auch mit dem Grundsatz der Parteilichkeit scheint es nur schwer zu vereinbaren, dass Serbien im Jahr 1999 mangels Gerichtszugang keine Klage erheben durfte, wohl aber verklagt werden konnte.

Zu (ii): Die Entscheidung zur zweiten serbischen Einrede war ebenfalls kontrovers. Der IGH erklärte, dass Serbien auch schon vor seinem Beitritt im Jahr 2001 an die Völkermordkonvention gebunden war. Dies ergebe sich aus einer Erklärung aus dem Jahr 1992, in der Vertreter der Parlamente Serbiens und Montenegro bekräftigt hatten, die völkerrechtlichen Verpflichtungen Jugoslawiens fortzuführen. Der Gerichtshof sah darin eine Selbstbindung, die Serbien nicht nachträglich habe lösen können. Dieser Interpretation liegt eine weite Auslegung der Erklärung zugrunde, die der formellen Vorgabe des Rechts der Staatennachfolge nicht zu genügen scheint. Andererseits hatte Serbien selbst in den neunziger Jahren keinen Zweifel an seiner Bindung an die Völkermordkonvention gelassen und nicht zuletzt auf ihrer Grundlage die Kosovo-Verfahren gegen diverse NATO-Staaten eingeleitet.

Insgesamt bildet das kroatische Völkermord-Urteil den vorläufigen Endpunkt der Auseinandersetzungen um den rechtlichen Status Serbiens und sein Verhältnis zu den Vereinten Nationen. Die rechtliche Aufarbeitung dieser Problematik war für den Gerichtshof undankbar, weil auch Generalversammlung und Sicherheitsrat an pragmatischen Lösungen und nicht an Rechtsklarheit interessiert waren. Dennoch kann man dem Gerichtshof kein gutes Zeugnis ausstellen. Seine Rechtsprechung hat die große Unsicherheit nur noch verstärkt und ist zu Recht als »consistently inconsistent« (Yehuda Blum) bezeichnet worden. Das Zwischenurteil vom 19. November 2008 hat zur Folge, dass Kroatien und Serbien sich nun, knapp 20 Jahre nach dem kroatischen Unabhängigkeitskrieg, über die einzig relevante Sachfrage des IGH-Verfahrens auseinandersetzen können: ob Serbien gegenüber Kroatien seine Verpflichtungen aus der Völkermordkonvention verletzt hat. Ob diese Auseinandersetzung zu Rechtsfrieden und Gerechtigkeit auf dem Balkan beiträgt oder nur bereits verheilende Wunden wieder aufreißt, ist durchaus offen.

### Das Rassendiskriminierungs-Verfahren

Im wohl dramatischsten Verfahren des Jahres 2008 hatte der Gerichtshof sich mit Aspekten des Kaukasus-Krieges auseinanderzusetzen. Wenige Tage nach Ausbruch des Krieges Anfang August 2008 hatte Georgien Klage vor dem IGH erhoben und diese mit einem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz verbunden. Wie in den Völkermord-Verfahren war die IGH-Zuständigkeit auf einen Teilaspekt des Konflikts beschränkt: Da Russland sich der IGH-Gerichtsbarkeit nicht generell unterworfen hat und auch andere Schiedsklauseln nicht eingriffen, stützte Georgien seine Klage auf das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung von 1965. Gegen dieses habe Russland verstoßen, weil es – so die georgische Argumentation – Rechte der georgischen Volksgruppe systematisch verletzt habe und Rechtsverletzungen durch ossetische wie abchasische Milizen nicht entgegengetreten sei.

Vor dem Gerichtshof wurde 2008 der georgische Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz verhandelt. In einem solchen Eilverfahren prüft der IGH Zuständigkeit und Zulässigkeit nicht umfassend und kann die Parteien verpflichten, bestimmte Handlungen bis zum Erlass des eigentlichen Urteils zu unterlassen. Umstritten war insbesondere, ob der Konflikt tatsächlich als Streit über Fragen der Rassendiskriminierung charakterisiert werden konnte. Im Beschluss vom 15. Oktober 2008 akzeptierte der Gerichtshof diese georgische Charakterisierung zumindest im Rahmen des Eilverfahrens mit knapper Mehrheit; zudem hielt er fest, dass Russland auch außerhalb des russischen Staatsgebiets menschenrechtliche Standards des Übereinkommens beachten müsse.

Bei seinen eigentlichen Schutzanordnungen blieb der IGH dann jedoch hinter den georgischen Erwartungen zurück. Sein Beschluss richtet sich nicht einseitig an Russland, sondern verpflichtet beide Parteien, im Konfliktgebiet Akte der Rassendiskriminierung zu unterlassen beziehungsweise zu unterbinden. Wenn Georgien vom IGH eine deutliche Stärkung seiner völkerrechtlichen Position erwartet haben sollte, konnte es mit diesen Aussagen nicht zufrieden sein. Ohnehin aber hatte sich die Situation zum Zeitpunkt des Gerichtsbeschlusses so weit beruhigt, dass dieser

nur noch eine begrenzte Wirkung entfalten konnte. Das Rassendiskriminierungs-Verfahren illustriert daher insgesamt die Problematik einer Einbeziehung des IGH in laufende, »heiße« Konflikte.

### c) Weitere Verfahren

In weiteren Entscheidungen äußerte sich der Gerichtshof insbesondere zu Fragen des diplomatischen Schutzes für Staatsangehörige sowie der Rechtshilfe in Strafsachen.

1. Das Zwischenurteil vom 24. Mai 2007 im Diallo-Verfahren betraf Fragen des diplomatischen Schutzes. Guinea hatte die Demokratische Republik Kongo verklagt, weil diese Rechte des guineischen Unternehmers Ahmadou Sadio Diallo und zweier von ihm geführten Gesellschaften verletzt habe. Kongo bestritt unter anderem die Klagebefugnis Guineas. Die Unternehmen Diallos seien Unternehmen nach kongolesischem Recht, daher könne Guinea keine Schutzrechte ausüben. Der IGH hielt diese Einrede aufrecht. Damit bekräftigte er die traditionelle Sicht, nach der nur der Heimatstaat Rechte von Unternehmen völkerrechtlich geltend machen kann. Die grundlegende Festlegung geht auf das nunmehr 40 Jahre alte Urteil im Fall »Barcelona Traction« zurück. Die Bekräftigung dieser Position ist bedeutsam, weil sich Staaten in Verträgen zunehmend darauf verständigen, etwa den diplomatischen Schutz von Minderheitsaktionären zuzulassen. Das Diallo-Urteil steht solchen vertraglichen Regelungen nicht entgegen. Fehlen sie (wie hier), so kann der Heimatstaat nur Verletzungen von Individualrechten einschließlich etwaiger Rechte des Geschäftsführers geltend machen.

2. Durch Beschluss vom 5. Juni 2008 gab der IGH einem Antrag Mexikos auf einstweiligen Rechtsschutz statt und verpflichtete die USA, während des laufenden IGH-Verfahrens auf die Hinrichtung fünf mexikanischer Staatsangehöriger zu verzichten. Der zugrunde liegende Sachverhalt ist vergleichbar mit dem des »La-Grand-Verfahrens«, in dem die Bundesrepublik Deutschland vor dem Internationalen Gerichtshof das Recht ihrer Staatsangehörigen auf konsularischen Beistand geltend gemacht hatte. Verfahrensrechtlich weist das mexikanische Verfahren Besonderheiten auf, weil Mexiko – um das Problem der Zuständigkeit zu umge-

hen – einen Antrag auf Wiederaufnahme seines bis 2004 durchgeführten Avena-Verfahrens stellte.

3. Durch Urteil vom 4. Juni 2008 stellte der Gerichtshof fest, dass Frankreich gegenüber Dschibuti seine Verpflichtungen aus einem bilateralen Rechtshilfeübereinkommen verletzt habe. Dies war erwartet worden, hatten französische Behörden sich doch ohne nähere Begründung geweigert, Gerichtsakten nach Dschibuti zu übersenden. Bedeutsamer war, dass der Gerichtshof die weitergehenden Anträge Dschibutis abwies: So befand er zwar, dass französische Gerichte dschibutische Würdenträger nicht einfach (wie 2005 geschehen) zur Aussage ›vorladen‹ könnten, sah in diesem Verhalten aber keinen Völkerrechtsverstoß. Insgesamt trug das IGH-Verfahren vor allem dazu bei, die diplomatischen Verstimmungen zwischen beiden Staaten beizulegen.

4. Durch Beschluss vom 23. Januar 2007 lehnte der Gerichtshof einen Antrag Uruguays auf einstweiligen Rechtsschutz im ›Pulp-Mills-Verfahren‹ ab. Hintergrund des Verfahrens ist der Streit zwischen Uruguay und Argentinien über den Bau von Zellulosefabriken. Nach Ansicht Argentiniens bedroht das Projekt die Wasserqualität des (beide Staaten trennenden) Flusses Uruguay. 2006 hatte der IGH es abgelehnt, die Regierung Uruguays zu einem einstweiligen Baustopp zu verpflichten. Nunmehr lehnte er die Forderung des Staates ab, Argentinien müsse seine Staatsangehörigen davon abhalten, durch Blockaden den Fortgang des Baues zu verhindern. Mittlerweile haben sich derartige Aufregungen gelegt und das Verfahren hat das Hauptsache-Stadium erreicht.

### Anhängige Verfahren

Die Entscheidungen der Jahre 2007 und 2008 zeigen, mit welcher Vielfalt von Rechtsfragen der Gerichtshof betraut wird. Die Liste neuer Verfahren verstärkt diesen Eindruck. Sie umfasst einen weiteren Streit über Seegrenzen in Lateinamerika (Peru-Chile), daneben aber auch weniger klassische Fälle. Zu nennen sind die Klage Ecuadors gegen Kolumbien wegen des Einsatzes von Unkrautbekämpfungsmitteln, der nicht zuletzt ecuadorianische Coca-Felder betrifft; die Klage Mazedoniens gegen Griechenland wegen dessen Vetos gegen Mazedoniens NATO-Beitritt; fer-

ner schließlich eine deutsche Klage gegen Italien (ausführlicher dazu weiter unten).

Etwas in den Hintergrund gedrängt werden diese zwischenstaatlichen Streitigkeiten durch eine neue Gutachtenanfrage: Mit Resolution 63/3 ersuchte die Generalversammlung den Gerichtshof am 8. Oktober 2008, zur Völkerrechtsmäßigkeit der kosovarischen Unabhängigkeitserklärung Stellung zu nehmen. Die Anfrage ist maßgeblich von Serbien betrieben worden, hat in der Generalversammlung aber eine klare Mehrheit gefunden. Sie zeigt erneut, dass kontroverse politische Streitfragen häufig auf dem ›Umweg‹ des Gutachtenverfahrens vor den Gerichtshof gebracht werden können. Das große Interesse am Verfahren lässt sich etwa daran ermessen, dass 36 UN-Mitgliedstaaten schriftlich zur Anfrage Stellung genommen haben.

### Organisatorische Fragen

In den Jahren 2007 und 2008 hat der Gerichtshof sein Verfahren weiter behutsam gestrafft. Neue Richtlinien (practice directions) ermahnen die Parteien zu Kürze in ihren Schriftsätzen und Plädoyers. Sie stellen einen weiteren Versuch des Gerichtshofs dar, Parteivorträge auf wesentliche Verfahrensaspekte zu beschränken. Echte Wirkung werden solche Ermahnungen aber wohl nur entfalten, wenn der Gerichtshof das Verfahren – etwa durch Hinweise oder Nachfragen – stärker als bisher steuert.

Wesentliche Veränderungen brachten die Ende 2008 turnusgemäß durchgeführten Wahlen neuer Richter mit sich. Fünf der 15 Richterposten waren zu besetzen. Wiedergewählt wurden die Richter Awn Shawkat Al-Khasawneh und Ronny Abraham, neu gewählt António A. Cançado Trindade, Christopher Greenwood und Abdulqawi Ahmed Yusuf. Die britische Juristin Dame Rosalyn Higgins trat nicht zur Wiederwahl an. Sie hat die Arbeit des Gerichtshofs seit ihrer Wahl 1995 und insbesondere während ihrer Präsidentschaft seit 2006 geprägt. Zwar sucht der IGH Diskussionen über Gerichtsinterna zu vermeiden. Dass Higgins bei Kollegen wie bei Staatenvertretern und Wissenschaftlern hohes Ansehen genoss, ist jedoch kein Geheimnis. Während ihrer Präsidentschaft hat der Gerichtshof auch kontroverse Entscheidungen mit großen Mehrheiten getroffen, was für die hohe Inte-

grationskraft seiner Präsidentin spricht. Auch das Bemühen des Gerichtshofs um Verfahrensstraffungen sowie den systematischen Umgang mit Beweisfragen sind wohl maßgeblich auf die am ›common law‹ geschulte Juristin zurückzuführen.

### Deutschland und der IGH

Erwähnung verdienen Entwicklungen im Verhältnis Deutschlands zum IGH. Seit dem 1. Mai 2008 steht dieses auf einer neuen Grundlage: Die Bundesrepublik hat eine allgemeine Unterwerfungserklärung nach Art. 36 Abs. 2 IGH-Statut abgegeben. Dadurch erklärt sich Deutschland bereit, Streitigkeiten aller Art – auch unabhängig von speziellen vertraglichen Vereinbarungen – vor dem IGH auszutragen. Aus Sorge vor unliebsamen Klagen sind davon allerdings Verfahren im Zusammenhang mit militärischen Einsätzen ausgenommen. Über die Notwendigkeit dieses Vorbehalts kann man streiten. Dennoch bleibt die deutsche Unterwerfungserklärung ein wichtiger Schritt. Sie lässt deutschen Bekenntnissen zum Völkerrecht als normativer Ordnung des internationalen Systems Taten folgen und bringt das Vertrauen Deutschlands in den Gerichtshof zum Ausdruck.

Ausdruck dieses Vertrauens ist es auch, dass die Bundesrepublik im Dezember 2008 erneut eine Klage vor dem IGH erhoben hat. Das Verfahren richtet sich gegen Italien und betrifft das völkerrechtliche Immunitätsrecht. Italienische Gerichte hatten die Bundesrepublik in den vergangenen Jahren zur Zahlung von Schadenersatz wegen Verbrechen der deutschen Wehrmacht verurteilt, was die Bundesrepublik als Verletzung ihrer Immunität ansieht. Über den konkreten Rechtsstreit hinaus wird das IGH-Verfahren die umstrittene Frage klären helfen, ob bei besonders schwerwiegenden Völkerrechtsverstößen die Immunität fremder Staaten aufgehoben werden darf.

**Dokumente:** Report of the International Court of Justice, 1 August 2006-31 July 2007, General Assembly, Official Records, Sixty-second Session, Suppl. No. 4, UN Doc. A/RES/62/4 v. 10.8.2008; Report of the International Court of Justice, 1 August 2007-31 July 2008, General Assembly, Official Records, Sixty-third Session, Suppl. No. 4, UN Doc. A/RES/63/4 v. 7.8.2008; Sämtliche Entscheidungen sind auch auf der Webseite des IGH abrufbar: <http://www.icj-cij.org>